

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Heimatrecht.
2. Die rechtliche Natur des Grundwassers.
3. Sterbematrizenauszüge, betreffend im Zustande verstorbene wehr- beziehungsweise landsturmpflichtige Ungarn.
4. Zulassung von eisenarmierten Betonstufen der Firma Alois und Karl Zanda.
5. Beschleunigte Erledigung bei Anmeldung handwerksmäßiger Gewerbe.
6. Ratenweise Abstattung der Militärtage.
7. Anmeldung bei der Diensthofenkrankenkassa und Ausfertigung der Spitalanweisung für die Mitglieder der Diensthofenkrankenkassa.
8. Beurteilung der Stellungszuständigkeit bei Zuständigkeitsänderungen.
9. Neuerrichtung einer Finanzwach-Abteilung für die Mineralöl-Raffinerie Floridsdorf.
10. Verbot des unbefugten Betretens der Böschungen des Gehweges über die alte Donau im XXI. Bezirke.

11. Zulassung von Bau- und Adaptierungsgerüsten der Firma Hermann Heiland.
12. Erlöschen der Konfessionspfandrechte mit dem Tode des Konfessionärs.
13. Verlegung der k. k. Forst- und Domänenverwaltung nach Mariabrunn.
14. Gift-Verschleiß.
15. Donauhochwässer oder Eisgang, Vorkehrungen für Wien.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

16. Bezirksamtsinstruktion für die Bearbeitung von Matrizenfachen, Konfessionsangelegenheiten, Ehesachen und Namensänderungen.
17. Pferdekauf-Kommission.
18. Änderung der Geschäftseinteilung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1909 und 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Heimatrecht.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. September 1909, Nr. 8375 (M. Abt. XVI, 11716/09):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Popelka, Malnic, Krubský und Freiherrn v. Weber, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Ritter v. Thaa, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Raasditz gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Inneren vom 2. Februar 1907, Z. 56800 ex 1906, betreffend ein Heimatrecht, nach der am 21. September 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Otto Gsteiner, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Püschl, in Vertretung der belangten Behörde, ferner des Magistrats-Sekretärs Dierreich, in Vertretung der mitbeteiligten Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Dem Rekurse gegen die von der k. k. Statthaltereie in Prag auf Grund des dritten Absatzes des § 40 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, gefällte Entscheidung vom 30. Oktober 1905, Z. 218341, mit welcher die Gemeinde Raasditz als Heimatgemeinde des im Jahre 1824 in Brozan von Ludmilla J. . . außer der Ehe geborenen Josef J. . . (unrichtig auch Helebrand genannt) erkannt worden war, wurde mit der Entscheidung des k. k. Ministeriums des Inneren vom 2. Februar 1907, Z. 56800, mit der Begründung keine Folge gegeben, weil weder Josef J. . . noch dessen Mutter Ludmilla J. . . nach den Ergebnissen der Erhebung ein Heimatrecht selbständig erworben haben und der Vater des letzteren, Franz J. . ., da er laut des alten Raadnitzer Grundbuchs im Jahre 1805 gemeinsam mit seiner Gattin das Eigentumsrecht an dem Hause Nr. . . auf Altstadt in Raadnitz erworben hat, hiedurch im Sinne des § 26, lit. b des Konfessionspatentes vom 25. Oktober 1804, Politische Gesetzesammlung Nr. 4 in Raadnitz nationalisiert hat. In diesem Heimatrechte folgte ihm seine im Jahre 1799 in Raadnitz geborene Tochter Ludmilla, sowie deren unehelicher Sohn Josef J. . ., welcher dasselbe bis zu seinem im Jahre 1898 erfolgten Ableben beibehielt.

Die in der dagegen angebrachten Beschwerde der Stadtgemeinde Raadnitz erhobene Einwendung, der angefochtenen Entscheidung liege ein mangelhaftes Verfahren infolgedessen zugrunde, als die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Raadnitz,

da ihr Erkenntnis vom 5. Juli 1897, Z. 14747, womit die Gemeinde Brozan als Heimatgemeinde des Josef J. . . erkannt worden war, bloß wegen unrichtiger Rechtsmittelbelehrung im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, aufgehoben worden ist, an dieses ihr Erkenntnis, welches mit der richtigen Rechtsmittelbelehrung der Partei neuerlich zuzustellen gewesen wäre, gebunden, sonach nicht berechtigt war, die Ausstellung abzulehnen, mußte der Verwaltungsgerichtshof schon nach § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, zurückweisen, da diese Einwendung im Ministerialrekrufe vom 6. Dezember 1905, Z. 298344, nicht geltend gemacht worden ist.

Gegenüber der Einwendung der Beschwerde, daß, wenn der zufolge des Volkszählungsoperates für Wien vom Jahre 1857 damals und bei Ausstellung des Arbeitsbuches Nr. 18599 ex 1891 für Josef Helebrand (rekte J. . .) in dessen Besitz gewesene, sein Heimatrecht in der Gemeinde Brozan ausweisende Heimatschein des k. k. Bezirksamtes Eibohowitz vom 27. Oktober 1853, Nr. 1042, nicht als gültig angesehen wurde, Josef J. . ., der sich seit dem Jahre 1853 bis zu seinem im Jahre 1898 eingetretenen Ableben ununterbrochen in Wien aufgehalten hat, notwendig das Heimatrecht in Wien gemäß § 12, lit. b des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 170, durch vierjährige Duldung seines Aufenthaltes ohne Heimatschein erworben haben müßte, hat der Gerichtshof an der in seinem Erkenntnis vom 2. Dezember 1886, Z. 2642, Nr. 3282, der offiziellen Sammlung zum Ausdruck gelangten Rechtsanschauung festgehalten, wonach das Heimatrecht nach der bezogenen Gesetzesstelle auch dann nicht erworben wird, wenn der Heimatschein, in dessen Besitz der Fremde sich während des zur Quadriennierung erforderlichen Zeitraumes befunden hat, aus nicht aufscheinenden Gründen materiell ungültig ist. Daß aber der Gemeinde Wien zur Zeit der Geltung der provisorischen Gemeindeordnung vom Jahre 1849 ein formell gültiger Heimatschein des Josef J. . . vorgelegen war, ist durch die in den Administrativakten erliegenden, weiter unten individuell bezeichneten Aktenstücke dargetan, dadurch also der Erwerb des Heimatrechtes durch Quadriennierung in Wien ausgeschlossen.

Soweit aber die Gemeinden Brozan und Raadnitz in Betracht kommen, handelt es sich allerdings um die materielle Gültigkeit des Heimatscheines vom 27. Oktober 1853, Nr. 1042, beziehungsweise darum, ob Josef J. . . zur Zeit der Ausstellung dieses Heimatscheines in einer anderen Gemeinde, als auf welche dieser Heimatschein lautet, heimatsberechtigt war.

Die in dieser Richtung von der Beschwerde erhobenen Zweifel gegen die Identität des Franz J. . ., Großvaters des Josef J. . ., mit dem als Eigentümer des Hauses Nr. . . auf der Altstadt in Raadnitz sub präs. 2. Mai 1805 eingetragenen Franz J. . ., welcher einerseits auf die Verschiedenheit des Taufnamens der Mutter der Ludmilla J. . . und Großmutter des Josef J. . . in den verschiedenen Matrizenverträgen, andererseits auf die Verschiedenheiten im Verufe des Franz J. . ., Großvater des Josef J. . ., gestützt werden, konnte der Gerichtshof nicht für gerechtfertigt erkennen. Denn durch die Eintragung des Namens „Maria Anna“ im Taufscheine der am 11. November 1769 geborenen Tochter des Norbert J. . ., Bürger und Wehger in Raadnitz, und seiner Gattin Maria Anna ist die Verschiedenheit in der Angabe des Namens der Mutter der Ludmilla J. . .

einerseits in dem Taufscheine der letzteren, sowie im Taufscheine ihres Sohnes Josef J. . . , woselbst sie als Marie, Tochter des Franz J. . . , Brauergehilfen und seiner Gattin Marie, Tochter des Norbert K. . . aus Raubnitz, beziehungsweise als Tochter des Franz J. . . , Brauergehilfen und Bürgers in Raubnitz und seiner Gattin Marie, geborenen K. . . , angeführt ist, andererseits in ihrem Trauungsscheine (mit Franz J. . .) und in ihrem Totenscheine, woselbst sie als Anna, Tochter des Norbert K. . . , Bürgers und Fleischhauermeisters, beziehungsweise als Anna, Witwe nach Franz J. . . , bezeichnet ist, hinlänglich aufgeklärt. Wenn aber Franz J. . . , der Großvater des Josef J. . . , in den erwähnten Urkunden als Brauergehilfe, beziehungsweise Brauergehilfe und Bürger in Raubnitz, in seinem Totenscheine aber als „Botengänger aus Raubnitz zum Magistrat derselben Stadt untergeben“, bezeichnet wird, so erwog der Gerichtshof, daß eine Verschiedenheit der Angaben über die Beschäftigung in zeitlich aufeinanderfolgenden Urkunden einen Zweifel über die Identität nicht begründen kann.

Dagegen mußte der Verwaltungsgerichtshof das der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Verfahren in einem anderen Punkte als mangelhaft erkennen, denn in den Akten erliegt unter A. B. P. 36 der Bericht des Konfiskationsamtes des Magistrates Wien vom 15. März 1897, Z. 5696, „daß das Arbeitsbuch Nr. 18599 ex 1891 hieramts am 21. Dezember 1891 für Josef Hillebrand, Fabrikarbeiter, geboren am 21. Oktober 1824 in Brozan, katholisch, verheiratet, zuständig nach dem Geburtsorte, auf Grund eines Heimatscheines, ausgestellt vom Bezirksamte Libochowitz vom 27. Oktober 1856, Nr. 1042 ausgefertigt wurde“. Ferner erliegt in den Akten unter A. B. P. 126 ein Auszug aus der Fremdentabelle des Hauses Landstraße 252 (Wien) für die Volkszählung 1857, betreffend den „Josef J. . . (Hillebrand, Hillebrand), Kesselschmied, geboren 1824 in Brozan, katholisch, verheiratet“, mit der Anmerkung: „Heimatschein B. A. Libochowitz auf J. Hillebrand vom 27. Oktober 1856, Nr. 1042, gültig vier Jahre“.

Josef Hillebrand (selte J. . .) gab im Protokolle vom 5. März 1897 (A. B. P. 34) an, er habe den ihm „von der Gemeinde Libochowitz im Jahre 1854“ ausgestellten Heimatschein von zirka 11½ Jahren im Armendepartement abgegeben und bisher trotz oftmaliger Urzungen nicht zurückgehalten“. Endlich erliegt auch in den Akten unter A. B. P. 40 der dem „Josef Hillebrand aus Brozan“ unterm 22. Juni 1857, Nr. 1990 pol. vom k. k. Bezirksamte in Libochowitz ausgestellte Ehemelschein“.

Da gemäß § 30, Absatz 2 der mit der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10 verlautbarten Allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter dem k. k. Bezirksamte in Libochowitz „in Absicht auf Gemeinden, die demselben unterstehen, über Einvernahme der Gemeinde die Entscheidung über die Zuständigkeit zur Gemeinde, sowie die Ausfertigung der Heimatscheine zustand“, so würde der in den bezeichneten Aktenstücken erwähnte Heimatschein vom 27. Oktober 1856, Z. 1042, wäre er vorhanden und dessen Echtheit außer Zweifel, das Heimatrecht des Josef J. . . in Brozan beweisen, vorbehaltlich des im § 35 des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, gedachten Gegenbeweises. Da nun der regelmäßig, durch die Urkunden selbst zu erbringende Beweis auch dadurch erbracht werden kann, daß die feinerzeitige Existenz der Urkunde nach Inhalt und Form durch andere Beweismittel außer Zweifel gestellt wird, dafür aber im gegebenen Falle die allenfalls noch vorhandenen Akten, Register und sonstigen Amtsvormerkungen des bestanden k. k. Bezirksamtes in Libochowitz in Betracht kommen, aus welchen, falls sie noch vorhanden sind, mit Verlässlichkeit festzustellen wäre, ob unter den angegebenen genauen Ausstellungsdaten ein die Zuständigkeit des Josef Hillebrand in die Gemeinde Brozan aussprechender Heimatschein vom k. k. Bezirksamte Libochowitz ausgefertigt wurde, so mußte, da die Administrativakten nicht ausweisen, daß diesfalls irgendwelche Erhebungen gepflogen worden wären, in deren Unterlassung ein wesentlicher Verfahrensmangel erkannt, sonach mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, vorgegangen werden.

2.

Die rechtliche Natur des Grundwassers.

a) Das Grundwasser ist weder öffentliches Gewässer noch Privatgewässer, sondern res nullius. b) Der Besitzer eines Hausbrunnens hat kein subjektives Recht auf ungestörten Grundwasserzufluß. c) Eine Villa ist kein „Gehöft“ im Sinne des § 19, n.-d. W.-R.-G.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. November 1909, Nr. 9663 (W. Abt. VIIa, 1729/09):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Zentler, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Falser, Dr. Schimm, Dr. Pantuchel, Dr. Weingarten, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn v. Apsalter, über die Beschwerde der Eheleute Wilhelm und Elise Helmsky

in Preßbaum gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 31. Jänner 1908, Z. 49838/07, betreffend Schadloshaltung für den Entgang von Brunnenwasser, nach der am 3. November 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Theodor Gutmann, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, für die Beschwerde des k. k. Ministerialsekretärs Dr. Max Schescharg, in Vertretung des belangten k. k. Ackerbauministeriums, endlich jener des Magistrats-Ober-Kommissärs Dr. Adolf Rucka, in Vertretung der mitberechtigten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer besitzen in Preßbaum eine Villa, deren Trink- und Nutzwasserbedarf durch einen Brunnen befriedigt wird, dessen Wasser einer Quelle des Bihaberges entstammt. Die Wasserführung dieses Brunnens wird durch eine Stollenführung für die II. Wiener Hochquellenwasserleitung gefährdet. Die Beschwerdeführer haben deshalb die Abführung ihres Besitzes, beziehungsweise die volle Schadloshaltung für dessen drohende Entwertung gegenüber der Stadt Wien angemeldet und dies damit begründet, daß durch die Stollenführung im Bihaberge die dortigen Grundwasserhältnisse derart nachteilig beeinflusst werden dürften, daß die völlige Entziehung des für die Bewohner der Villa unbedingt erforderlichen Trink- und Nutzwassers mit Sicherheit zu gewärtigen sei.

Dieses Begehren wurde von der ersten Instanz abgewiesen, ebenso auch von der zweiten Instanz (Steiermärkische Statthalterei im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Statthalterei) laut Erkenntnis vom 17. Juli 1907, und zwar von der zweiten Instanz deshalb, weil einerseits die genehmigte Trassenführung der Wasserleitung in Preßbaum nach dem Ergebnisse der wasserrechtlichen Verhandlung unbedingt notwendig erscheine, andererseits derzeit zwar die Möglichkeit der Ablenkung des Grundwassers und der Entziehung des Nutz- und Trinkwassers zugegeben werden müsse, diese Wirkung aber im gegenwärtigen Augenblicke noch nicht mit voller Sicherheit festgestellt werden könne, und schließlich, weil der subjektive Rechtsanspruch eines Interessenten auf Ersatz für den lediglich durch die Beeinflussung oder Entziehung des Grundwassers erlittenen Schaden nach dem Wasserrechtsgeetze nicht hinlänglich begründet werden könne.

Beigefügt wurde, daß sich die Wasserrechtsbehörde in pflichtgemäßer Wahrnehmung der öffentlichen Interessen vorbehalte, für den Fall, als tatsächlich bei Beginn oder im weiteren Verlaufe des Wasserleitungsbaues infolge dieses letzteren die Grundwasserhältnisse am Bihaberge derart beeinflusst würden, daß die auf diesem Gebiete befindlichen Anpflanzungen der Wasserentziehung ausgesetzt würden, das zur Abhilfe dieses Mißstandes vom Standpunkte der öffentlichen (sanitären) Interessen Erforderliche der Stadtgemeinde Wien im Wege instanzmäßiger Entscheidung vorzuschreiben.

Dieser Zusatz wurde mit dem Hinweise darauf begründet, daß es sich nicht nur um die lediglich vom Standpunkte eines subjektiven Rechtes des Betroffenen zu beurteilende Entwertung eines Privatbesitzes handle, sondern daß in diesem Falle auch wesentliche öffentliche Interessen, insbesondere sanitärer Natur in Frage kommen, welche durch die möglicherweise eintretende gänzliche Entziehung des unbedingt erforderlichen Nutz- und Trinkwassers schwer gefährdet erscheinen. In welcher Weise diese Abhilfe Platz zu greifen haben wird, darüber werde gegebenen Falles die zuständige Behörde instanzmäßig zu entscheiden haben.

Das Ackerbauministerium hat mit Erlaß vom 31. Jänner 1908, Z. 49838, diese Entscheidung aus deren Gründen bestätigt.

Die Beschwerdeführer vertreten zunächst die Anschauung, daß die Entnahme von Grundwasser für den Hausbedarf des Grundeigentümers einer behördlichen Bewilligung in der Regel nicht bedürfe, sofern nicht durch die Anlage diejenigen Veränderungen im Grundwasserstrom herbeigeführt werden, welche im § 16 des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes als Voraussetzung für die Notwendigkeit der behördlichen Bewilligung aufgezählt sind. Aber auch dann, wenn eine behördliche Bewilligung nicht erwirkt wurde (für den Hausbrunnen der Villa der Beschwerdeführer liegt ein solcher nicht vor), habe der Brunnenbesitzer ein Recht auf die Benützung des durch seinen Brunnen erschlossenen Grundwassers und dieses Recht verleihe ihm den Anspruch auf den wasserrechtlichen Schutz gegen jede Neuerung, welche den bestehenden Zufluß der unterirdischen öffentlichen Gewässern oder den Privatgewässern zuzähle. Die Beschwerde bekennt sich allerdings zu der Auffassung, daß Grundwasser öffentliches Gewässer (§ 3) und beim Zusammentreffen der Voraussetzungen des § 4, lit. a und c des Wasserrechtsgesetzes ein dem Grundbesitzer gehöriges Privatgewässer sei, folgert daraus, daß die Bestimmungen des § 19 (Schutz der Wasserversorgung der Gemeinden, Ortschaften oder Gehöfte), des § 11 (Verbot der Änderung des natürlichen Abflusses eines fließenden Gewässers) und des § 10, Absatz 2 (Beschränkung der Benützung fließender Privatgewässer durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten) auch auf das Grundwasser Anwendung finden müssen und sie kommt zum Schlusse, daß ein am Grundwasser bestehendes Wasserbenützungsrecht im Sinne des § 36 (soll heißen § 34) des Wasserrechtsgesetzes der Zwangsenteignung dann gänzlich entzogen sei, wenn es für die gleichen Zwecke der Wasserberechtigten unentbehrlich ist; die Beschwerde erklärt zu diesem Punkte, daß sie angesichts der überragenden Bedeutung der Erbauung der II. Wiener Hochquellenleitung den Schutz des § 36 (34) nicht geltend mache, obwohl die Unentbehrlichkeit außer Zweifel stehe, wohl aber verlangt sie ein Erkenntnis, in der Richtung, daß der Gemeinde Wien als Unternehmerin der

II. Hochquellenleitung die Verpflichtung auferlegt werde, den Beschwerdeführern im Falle des Verlegens ihres Brunnens vollständigen Ersatz zu leisten. Sollte man aber auch an der Ansicht festhalten, daß das Grundwasser, solange es nicht erschöpft ist, eine herrenlose Sache sei und somit den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nicht unterliege, müsse doch anerkannt werden, daß die Behörde in Wahrung der ihr anvertrauten öffentlichen Interessen verpflichtet gewesen wäre, bei Bewilligung der Hochquellenleitung auf die Tatsache Rücksicht zu nehmen, daß durch eine Ableitung der Quelle des Bihabergeres der Besitz der Beschwerdeführer der Wasserentziehung ausgesetzt würde, weshalb der Gemeinde Wien zum mindesten aufzutragen gewesen wäre, für den Fall des Verlegens des Brunnens das entzogene Wasser durch Zuleitung aus der neuen Wasserleitung zu ersetzen.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Die rechtliche Natur des Grundwassers hat der Verwaltungsgerichtshof schon wiederholt zum Gegenstande seiner Untersuchung gemacht; es sei nur verwiesen auf das von der Beschwerde mit Unrecht zu ihren Gunsten bezogene Erkenntnis vom 4. April 1905, Z. 3771, betreffend die Reichenberger Wasserleitung, Sammlung Budw. 3439 A; der Gerichtshof hielt auch im vorliegenden Falle an der Rechtsanschauung fest, daß das Grundwasser weder dem öffentlichen, noch dem Privatgewässer im Sinne des Wasserrechtsgesetzes zugezählt werden kann, so daß an diesem Wasser ein durch dieses Gesetz geschütztes Recht, insbesondere das von der Beschwerde verteidigte Recht des unge störten Zuflusses zu einem Brunnen nicht bestehen kann, mag auch der rechtliche Bestand dieses Brunnens als einer Anlage zur Entnahme des in den Grundstücken der Beschwerdeführer sich sammelnden Grundwassers nicht zweifelhaft sein; nur das in der Brunnenanlage gesammelte Wasser, keineswegs aber der gegen die Anlage hin sich bewegende Grundwasserstrom unterliegt dem Rechtsbereiche des Brunneneigentümers. Es kann daher aus den von der Beschwerde bezogenen Stellen des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes der Anspruch auf wasserrechtlichen Schutz des unge störten Zuflusses des Grundwassers zum Grundstücke der Beschwerdeführer nicht abgeleitet werden.

Wenn aber die Beschwerde auch jene Bestimmung des § 19 des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes für ihren Standpunkt beruft, welche Gemeinden, Ortschaften und „Gehöfte“ bei Neuverleihung von Wasserbenützungsberechtigungen dagegen schützen soll, daß sie dadurch bei Feuergefahr oder für die Zwecke der Wirtschaft ihrer Bewohner der Wassernot ausgesetzt werden (vergleiche über die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf die Grundwasserhältnisse, das hiergerichtliche Erkenntnis vom 22. Juni 1909, Z. 5776, betreffend die Prager Wasserleitung), so war der Gerichtshof schon deshalb nicht in der Lage, diese Ausführungen als zutreffend anzuerkennen, weil er im Einklange mit den Darlegungen des Vertreters der mitbeteiligten Gemeinde Wien die Villa der Beschwerdeführer nicht als ein Gehöft im Sinne des Gesetzes, nämlich nicht als landwirtschaftliche Einzelanstellung gelten lassen konnte. Da sich somit ergibt, daß die Beschwerdeführer einen Rechtsanspruch auf die Aufrechterhaltung des unge störten Zuflusses des Grundwassers zu ihrem Grundstücke und Brunnen überhaupt nicht haben, so erscheint hiedurch auch der weiteren Beschwerdebehauptung, daß der von der Behörde gemachte Vorbehalt ihren Rechtsansprüchen nicht genügend Rechnung trage, der Boden entzogen. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen.

3.

Sterbematrizenauszüge, betreffend im Zulaude verstorbene wehr- beziehungsweise landsturmpflichtige Ungarn.

Runderlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 19. November 1909, Z. XVII-3751, M. Abt. XVI, 12850/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 1):

Im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien für Kultus und Unterricht und für Landesverteidigung und mit Rücksicht auf den vom königl. ungar. Ministerium des Innern in konkreten Fällen eingenommenen Standpunkt findet das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 1. Juli 1909, Z. 53706/06, zur Behebung diesbezüglich möglicher Zweifel zu erklären, daß der hierortige Normalerlaß vom 28. August 1871, Z. 11081, Statthaltereierlaß vom 14. September 1871, Z. 24331, betreffend die fallweise Anzeige der Sterbefälle von in den Ländern der heiligen ungarischen Krone geborenen männlichen Individuen unter 23 Jahren seitens der Matrizenführer des inländischen Sterbeortes, sowie der sich auf diesen Erlaß berufende und die Ausdehnung der bezüglichlichen Verpflichtung auf landsturmpflichtige Personen bis zum 42. Lebensjahre bezweckende Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 4. September 1888, Z. 4698/II-a, Statthaltereierlaß vom 26. September 1888, Z. 50415, durch die Ministerialverordnung vom 6. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 150, betreffend den Austausch von Matrizenauszügen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der heiligen ungarischen Krone mit Ausnahme von Kroatien und Slavonien andererseits, in Verbindung mit Punkt 3 des hierortigen Normalerlasses vom 12. August 1898, Z. 5303, Statthaltereierlaß vom 16. September 1898, Z. 79287, betreffend die Gebarung mit den aus dem Auslande einlangenden Matrizenauszügen, hinsichtlich jenes Gebietes der heiligen ungarischen

Krone, bezüglich dessen die fragliche Austauschconvention gilt, gegenstandslos geworden sind.

Hinsichtlich der Länder Kroatien und Slavonien sind die oberwähnten beiden Erlässe als auch dormalen noch zu Recht bestehend zu betrachten.

4.

Zulassung von eisenarmierten Betonstufen der Firma Alois & Karl Janda.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 9. November 1909, M. Abt. XIV, 5977/09:

In Erledigung des Ansuchens der Granit-Kunststein & Granit-Zementwarenfabrik Alois & Karl Janda in Limberg wird auf Grund des § 37, letzter Absatz der Wiener Bauordnung die Verwendung der von ihr im Vereine mit dem Baumeister Edmund Konnerth, Wien, IV., Kleine Neugasse 16, und unter dessen verantwortlicher Leitung erzeugten Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen zur Herstellung von Stiegen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter den im Magistrate-Erlasse vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, 5093/06, Mag.-Verord.-Bl. Nr. VII ex 1908, enthaltenen Bestimmungen und unter der weiteren Bedingung für zulässig erklärt, daß die im § 2 dieses Erlasses vorgeschriebene Überwachung und Haftung Herr Baumeister Edmund Konnerth übernimmt.

Die beigebrachte Zeichnung samt der Aufnahme über die Belastungsprobe wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittlekt.

5.

Beihilfennigte Erledigung bei Anmeldung handwerksmäßiger Gewerbe.

Runderlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 9. Dezember 1909, Z. Ia-3361, M. Abt. XVII, 6828/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 151):

Aus berufenen Kreisen sind dem Handelsministerium wiederholt Klagen darüber zugekommen, daß die Erledigung von Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe durch die Gewerbebehörden I. Instanz nicht mit der wünschenswerten Beschleunigung erfolge sowie, daß auch die Mitteilung über die erfolgte Ausfertigung von Gewerbescheinen den Genossenschaften oftmals gar nicht oder sehr verspätet zukomme.

Die Folge dieser beklagenswerten Verhältnisse besteht einerseits darin, daß nicht befähigte Personen handwerksmäßige Gewerbe jahrelang fortbetreiben und auf diese Art den befugten Gewerbetreibenden Konkurrenz bereiten, anderseits darin, daß es den Genossenschaften unmöglich gemacht wird, eine verlässliche Evidenz über ihre Mitglieder zu führen und gegen unbefugte Gewerbetreibende wirksam einzuschreiten.

Da nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach erstatteter Anmeldung des Gewerbes in der Regel sofort mit dem Betriebe begonnen werden kann und dieser Betrieb auch bei vorhandenem Mangel gesetzlicher Erfordernisse infolge fortgesetzt werden darf, als nicht die Unterjagung des Gewerbebetriebes Platz gegriffen hat, so ergibt sich daraus für die Gewerbebehörden I. Instanz, zu deren Obliegenheiten es gehört, die befugten Gewerbetreibenden vor der Konkurrenz der zum Gewerbebetriebe gesetzlich nicht qualifizierten Personen zu schützen, die Verpflichtung, die erfolgten Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe mit jeder nur tunlichen Beschleunigung der Erledigung zuzuführen.

Es werden daher die über die Anmeldung erforderlichen Erhebungen tunlichst im kurzen Wege zu pflegen und es wird insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Erledigung der Anmeldungen durch die im § 14 f. Gewerbeordnung, vorgeschriebene Einvernehmung der Genossenschaft keine ungebührliche Verzögerung erfahre. Insbesondere wird in Fällen, wo der Befähigungsnachweis gelegentlich der Anmeldung nicht erbracht worden ist, mit der Unterjagung des Gewerbebetriebes nicht etwa erst bis zur Erledigung eines mittlerweile eingebrachten Dispensansuchens innewahalten sein, sondern es wird in solchen Fällen sofort mit der Unterjagung wegen nicht erbrachten Befähigungsnachweises vorzugehen sein. Dieser Vorgang entspricht auch der ausdrücklichen Bestimmung des § 14 c, Abs. 4, Gewerbeordnung, wonach vor Erlangung der Dispens mit dem Betriebe des Gewerbes nicht begonnen werden darf.

Gemäß § 144, Abs. 4 Gewerbeordnung, ist von jeder Ausfertigung eines Gewerbescheines die betreffende Genossenschaft in Kenntnis zu setzen. Diese Verständigung hat selbstverständlich, wenn die gedachte gesetzliche Bestimmung ihren Zweck erfüllen soll, stets gleichzeitig mit der Ausfertigung des Gewerbescheines zu erfolgen.

Endlich werden die Gewerbebehörden I. Instanz gegen Personen, welchen der Betrieb eines Gewerbes rechtskräftig unterjagt worden ist, im Falle der unbefugten Fortführung mit aller Strenge vorzugehen haben, zu welchem Behufe es sich empfehlen wird, eine Überwachung derselben einzuleiten.

6.

Ratenweise Abstattung der Militärtage.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Dezember 1909, Z. $\frac{II-1956}{3}$, M. Abt. XVI, 13605/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 149):

Nach § 9, Punkt 4, des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 30, beziehungsweise nach Artikel 23, Punkt 2, der Ministerialverordnung vom 19. August 1907, R. G. Bl. Nr. 211, und auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 7. Juli 1908, Dep. XIV, Nr. 433, (Statthalterei-Erlass vom 19. Juli 1908, Z. $\frac{II-1661/08}{1}$), war bisher eine

Entrichtung der Militärtage in Raten nur in Fällen der nach § 9, Punkt 2 und 3, des bezogenen Militärtagesgesetzes erfolgenden Bemessung der Dienstertage der Auswanderer und Stellungspflichtigen, ferner in Fällen der gemäß Artikel II, Punkt 3, dieses Gesetzes vorgenommenen Nachtragsbemessungen zulässig.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat nun mit Erlaß vom 27. November 1909, Dep. XIV, Nr. 1212/09, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium eröffnet, daß auch außer den eben bezeichneten Fällen seitens der politischen Landesbehörde eine ratenweise Entrichtung von Militärtagen gestattet werden kann, daß jedoch solche Bewilligungen nur auf ganz besonders berücksichtigungswürdige Fälle beschränkt bleiben und die im Artikel 23, Punkt 2, der Ministerialverordnung vom 19. August 1907, R. G. Bl. Nr. 211, vorgesehenen Kautelen streng beobachtet werden müssen.

7.

Anmeldung bei der Dienstbotenkrankenkassa und Ausfertigung der Spitalsanweisung für die Mitglieder der Dienstbotenkrankenkassa.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 17. Dezember 1909, M. Abt. XVIII, 3418/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 150):

Bei der Anmeldung zur Dienstbotenkrankenkassa genügt im Sinne des § 2 des Statutes die Vorweisung des polizeilich vidierten Dienstbotenmeldezettels. Die Anmeldung der Bonnen und Erzieherinnen, die als solche beim Dienstgeber wohnhaft und polizeilich gemeldet sind, bei der Dienstbotenkrankenkassa ist anstandslos entgegenzunehmen, während die Versicherung der Bedienerinnen und Krankenpflegerinnen abzulehnen ist, da erstere — weil nicht beim Dienstgeber wohnhaft — auch nicht als Dienstboten im Sinne des Statutes zu betrachten sind und letztere, auch wenn sie beim Dienstgeber gemeldet und wohnhaft sind, meistens nur vorübergehend beschäftigt werden und erfahrungsgemäß selbst die Verrichtung der mit der Krankenpflege unmittelbar verbundenen häuslichen Arbeiten entschieden ablehnen.

Hiermit wird die Magistratsverordnung vom 10. Juli 1900, Z. 206747/98, außer Kraft gesetzt.

Da die Magistratsverordnung vom 19. September 1902, Z. 98283/01, nicht in allen Fällen eingehalten wird, wird selbe nunmehr neuerlich in Erinnerung gebracht.

In folgenden drei Fällen darf die Ausfertigung einer Spitalsanweisung nicht erfolgen.

1. Wenn ein Dienstgeber nach bereits stattgehabter Verpflegung Mitglied geworden ist und für die vorhergegangene Verpflegung eine Anweisung verlangt wird.

2. Wenn der erkrankte Dienstbote bei der Krankenkassa nicht gemeldet war und

3. wenn das von einem verstorbenen Dienstgeber herrührende Dienstbotenkrankenkassabuch von Verwandten, die den Haushalt übernommen haben, für das laufende Jahr weiter benützt wird.

In allen übrigen Fällen sind Spitalsanweisungen auszufertigen und sind allfällige Bedenken, welche für die Liquidierung seitens der Stadtbuchhaltung von Wichtigkeit sein könnten, auf der Rückseite der Anmeldung ersichtlich zu machen.

Hievon setze ich die magistratischen Bezirksämter und die Hauptkassas-Abteilungen, wie die Stadtbuchhaltung (Dep. VIII) und die Hauptkassa-Zentrale zur genauen Darnachachtung in Kenntnis.

8.

Beurteilung der Stellungszuständigkeit bei Zuständigkeitsänderungen.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Dezember 1909, Z. II-3930, M. Abt. XVI, 14124/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat anlässlich eines konkreten Falles mit dem Erlaß vom 22. November 1909, Nr. XV-6145, eröffnet, daß der Ministerialerlaß vom 21. Juli 1905, Nr. XIV, 23776 (h. o. Erlaß vom 14. August 1905, Z. II-462/1, R. G. Bl. Nr. 6093, siehe Normalienblatt Nr. 64/05), mit welchem gewisse, durch die Rückwirkung der Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, hervorgerufene Verhältnisse eine Regelung finden sollten, auf die Fälle, in denen der betreffende Wehrpflichtige zugleich die Staatsbürgerschaft innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ändert, nicht Anwendung zu finden hat. In diesen letzteren Fällen trifft daher der § 135, Punkt 6, der W. V. I. Teil nicht zu und hat daher auch die Ersatzleistung beziehungsweise Guthabung einzutreten.

Diese Vorschrift ist bei R. G. Nr. 6093 vorzumerken.

9.

Neuerichtung einer Finanzwach-Abteilung für die Mineralöl-Raffinerie Floridsdorf.

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 30. Dezember 1909, Z. 1914/2, wird mit 1. Februar 1910 für die Mineralöl-Raffinerie Floridsdorf eine eigene Finanzwach-Abteilung errichtet, die den Namen „k. k. Finanzwach-Abteilung Nr. 20 Floridsdorf-Mineralöl-Raffinerie“ führen und den Standort in Wien, XXI, Floridsdorf, Jägerstraße 35, haben wird.

10.

Verbot des unbefugten Betretens der Böschungen des Schweges über die alte Donau im XXI. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 30. Dezember 1909, M. Abt. V, 2414/09:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefstatutes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird das unbefugte Betreten der Böschungen und der oberen Flächen der Stützmauern an den Zugangsrampen zu dem nächst der Nordbahnbrücke gelegenen Gehstege über die alte Donau im XXI. Bezirke, sowie jede Verunreinigung und Beschädigung des Steges, der Böschungen und Stützmauern verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetze oder dem n.-ö. Wasserrechtsgesetze zu bestrafen sind, nach §§ 100 und 101 des oberwähnten Gemeindefstatutes mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Dieses Verbot tritt sofort in Kraft.

11.

Zulassung von Bau- und Adaptierungsgerüsten der Firma Hermann Heiland.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 30. Dezember 1909, M. Abt. XIV, 7086/07:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Hermann Heiland, Wien, XIX, Muthgasse 54, wird die Verwendung der von dieser Firma hergestellten Gerüste bei Bauarbeiten im Gemeindegebiete von Wien nach der folgenden Beschreibung und unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

Die fraglichen Gerüste sind zerlegbar und bestehen aus Ständern, welche aus 2 m langen miteinander verschraubten Hölzern zusammengesetzt werden und die ebenso, wie die bisher genehmigten Leitergerüste, auf den Untergrund, ohne eine Grabung vornehmen zu müssen, aufgestellt werden können.

Zur Verbindung dieser Ständer untereinander und zur Auflagerung der Arbeitsbühnen werden Konsolen aus starkem Eisenblech verwendet.

Diese Gerüste sollen nicht nur bei kleinen Ausbesserungen, wie Färbelungen u. dergl., sondern auch bei Neubauten, Stockwerksaufsetzungen und sonstigen Bauabänderungen Verwendung finden, während die Leitergerüste nur für leichtere Arbeiten zugelassen sind.

Die Pläne und Berechnung wurden von hier geprüft und auch ein Probergerüst, welches auf dem Materialplatze der gesuchstellenden Firma aufgestellt war, besichtigt.

Unter der Voraussetzung, daß das zu verwendende Materiale tadelloser Qualität ist und daß die Bestandteile und Verbindungen für den jeweiligen Zweck der Verwendung genügend tragfähig sind, besteht gegen die Verwendung dieser Gerüste zu den gedachten Zwecken kein Anstand.

Es werden jedoch hiebei folgende Bedingungen gestellt:

1. Diese Baugerüste dürfen sowohl bei Neubauten, als auch bei baulichen Umgestaltungen und Ausbesserungen verwendet werden, vorausgesetzt, daß sie die für den Verwendungszweck und für die demselben entsprechende Belastung geeignete Tragfähigkeit in allen ihren Teilen besitzen.

2. Die Verwendung darf nur unter Aufsicht und Verantwortung eines behördlich autorisierten Zivil- oder Bau-Ingenieurs, behördlich autorisierten Architekten, Bau-, Maurer- oder Zimmermeisters stattfinden, dessen Name, Beruf und Wohnort am Gerüste in deutlicher Weise ersichtlich zu machen ist.

Bei Neubauten und bei Bauabänderungen, für die nach § 14 der Wiener Bauordnung eine Baubewilligung erwirkt werden muß, oder die nach § 15 der Wiener Bauordnung der Baubehörde zur Anzeige zu bringen sind, hat obige Aufsicht und Verantwortung der Bauführer, welcher diese Gerüste verwendet, zu tragen und hat dieser letztere für die entsprechende Beschaffenheit und Stärke, wie auch für die fachgemäße Aufstellung die volle Haftung zu übernehmen. Diese Haftung ist von demselben auch dann zu tragen, wenn die Gerüste gleichzeitig von anderen Gewerbetreibenden mitbenützt werden.

Bei Arbeiten, die nach § 16 der Wiener Bauordnung keiner Anzeigepflicht unterliegen, kann die Beaufsichtigung und Verantwortung auch von einem vom Eigentümer und Verleiher der Gerüste bestellten Sachverständigen, welcher die im Punkte 2 geforderte Eignung besitzt, getragen werden.

Es ist jedoch dann außerdem auch der Name, Beruf und Wohnort jenes Gewerbetreibenden an dem Gerüste ersichtlich zu machen, welcher das Gerüst benützt.

3. In soweit nicht § 35, Z. 4 der Wiener Bauordnung in Anspruch genommen werden kann, muß bei Aufstellung des Gerüsts an öffentlichen Gehwegen ein mindestens 1 m breiter Streifen längs der Fahrbahn für den Verkehr frei bleiben.

Wenn es nicht möglich ist, so kann die Aufstellung fallweise nur dann gestattet werden, wenn eine Gefährdung der Gerüste oder des Fahrbahnverkehrs ausgeschlossen ist und die im einzelnen Falle notwendigen Sicherheitsmaßregeln getroffen werden.

4. Über Gehwegen, welche einen lebhaften Fußgängerverkehr aufweisen, ist zum Schutze der Fußgänger in einer Höhe von wenigstens 3 m ein dichtes Schutzdach aus mindestens 25 cm starken Läden mit Zugenabdeckung anzubringen. Dieses Dach muß in der Regel, von der Hausflucht angefangen, bis zu einer Entfernung von 1 m über die äußere Flucht der Ständer reichen. Bei schmalen Gehwegen darf es jedoch nur so weit ausladen, daß es 0,5 m vom Saume des Gehweges zurückzieht. Der Rand der Daches ist mit einem hochkantig gestellten, wenigstens 25 cm breiten Laden zu umsäumen. Der Aufzug für Mörtel und für sonstige Baustoffe ist so aufzustellen, daß der Verkehr möglichst wenig behindert und ungefährdet ist.

5. Für die Gerüste darf nur vollkommen gesundes, rissfreies Holz verwendet werden. Die Ständer müssen aus kernfreiem Holze geschnitten werden. Die Trägerkonsole müssen der vorkommenden Belastung entsprechend kräftig und im tadellosen Zustande sein. Sämtliche Gerüstbestandteile sind vor der Aufstellung in bezug auf ihre Tauglichkeit genau zu untersuchen.

Die Verwendung mangelhafter oder nicht vollkommen verlässlicher Gerüstteile ist unzulässig. Die Verbindung der einzelnen Gerüstbestandteile untereinander ist in sorgfältiger Weise herzustellen. Es ist insbesondere darauf zu sehen, daß die Ständer standfester auf dem Erdboden aufrufen, daß die einzelnen Teile der Ständer gut und mit ebenen Flächen aufeinander aufstehen, daß die Verschraubung ausreichend ist und daß die Gerüste genügende Kreuzverstreben erhalten. Überhängende Läden sind zur Verhinderung des Vortretens abzusichern. Bei allen Gerüsten sind an der Außenseite und, wenn das Gerüste von der Gebäudewand mehr als 40 cm absteht oder freisteht, auch an der Innenseite Brustwehren anzubringen.

6. Die Gerüste sind an die Mauern der Gebäude sorgfältig zu verhängen. Bei Neubauten darf das Gerüst anfänglich nur 4 m hoch aufgeführt und dann nur immer allmählich soweit erhöht werden, daß es die fertiggestellten Mauern um höchstens 2 m, die letzte Verankerung in die fertiggestellten Mauern um höchstens 3 m überragt. Bei Annahme dieser Maße wird vorausgesetzt, daß das Mauerwerk, in das die Verankerungen eingreifen, bereits derart erhärtet ist, daß diese letzteren sicher wirken. Insolange dies nicht der Fall ist, darf eine Erhöhung der Gerüste über Mauerhöhe überhaupt nicht stattfinden. Die Fensterpreizen müssen ihrem Zwecke entsprechend und in einer zur ausreichenden Befestigung genügenden Anzahl angebracht werden.

Hinsichtlich der Keildübel ist das Magistrats-Dekret vom 22. November 1902, Nr. Abt. XIV, 2568, von 1902 einzuhalten.

7. Der jeweilige verantwortliche Sachverständige hat sowohl der Aufstellung, als auch der Abtragung der Gerüste volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und die zur Verhütung von Unfällen geeigneten, der Beschaffenheit des einzelnen Falles angepassten sachmännischen Maßnahmen zu treffen.

Vor Benützung der Gerüste oder, wenn die Errichtung allmählich erfolgt, der einzelnen Gerüstabsätze hat der Sachverständige sich von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit und Aufstellung der Gerüste, insbesondere auch von der genügenden Verhängung und Verstreben zu überzeugen. Bei längerer Verwendung der Gerüste ist die Untersuchung mindestens nach je acht Tagen, solange aber nach jedem Sturme zu wiederholen. Mangelhaft befindene Gerüste dürfen nicht benützt werden.

Beim Aufstellen und Abmontieren sowohl, als auch während des Gebrauches des Gerüsts ist Sorge zu tragen, daß Werkzeuge, Materialien oder Requisiten nicht vom Gerüste herabfallen. Das Hinabwerfen von Werkzeugen oder von Gerüstbestandteilen ist strenge untersagt.

8. Die im § 35, Absatz 2 Wr. B.-O. vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen sind in jedem Verwendungsfalle der Gerüste zu treffen. Insbesondere ist für eine zur Sicherung des Straßenverkehrs erforderliche Beleuchtung der Gerüste während der Dunkelheit Vorkehrung zu treffen.

9. Die Aufstellung der Gerüste ist, insofern nach § 35 Wr. B.-O. nicht ohnedies eine Baubeginnsanzeige zu erstatten ist, vom verantwortlichen Sachverständigen (Punkt 1) mindestens drei Tage vor Beginn der Aufstellung dem Stadtbauamte, und zwar bei Verwendung in den Bezirken I bis IX und XX, der Stadtbauamts-Abteilung IX, bei der Verwendung in den übrigen Bezirken der betreffenden Stadtbauamts-Bezirks-Abteilung anzuzeigen.

10. Beschädigungen des Straßenkörpers, der Telegraphen- und Telephonleitungen, Straßenbahnobjekte, Beleuchtungsgegenstände, Straßentafeln, Bäume

und dergleichen sind zu vermeiden und zu diesem Zwecke die erforderlichen Schutzmaßregeln im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte beziehungsweise der betreffenden Anstalt vorzunehmen. Bei dennoch vorkommenden Beschädigungen bleibt der Bauherr und der verantwortliche Unternehmer haftbar. (§ 91 Wr. B.-O.)

11. Die Abänderung und Ergänzung, sowie die Zurücknahme der Bewilligung wird vorbehalten.

12. Übertretungen dieser Anordnungen werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach § 94 der Bauordnung für Wien mit Geldstrafen von 10 bis 600 K., eventuell der entsprechenden Arreststrafe geahndet.

Eine Beschreibung, eine Berechnung und drei Pläne werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittleit.

12.

Erlöschen der KonzeSSIONSPFANDRECHTE MIT DEM TODE DES KONZESSIONÄRS.

Beschluß des k. k. Exekutionsgerichtes Wien, Abt. II, vom 30. Dezember 1909, E. II, 2427/6/75 (M. B. N. I, 1086/10) :

In den Exekutionsfällen gegen K. J. wird die Exekution mittels Pfändung und Zwangsverpachtung des vom Verpflichteten betriebenen Gast- und Schankgewerbes, sowie mittels Zwangsverpachtung der demselben zugrunde liegenden KonzeSSION gemäß § 39, Z. 2 E.-O. eingestellt.

Begründung.

Der Verpflichtete ist am 30. Mai 1909 gestorben, damit ist die ihm verliehene KonzeSSION als höchst persönliches Recht erloschen, womit der Untergang der darauf gegründeten Pfandrechte gegeben ist. Daran ändert es nichts, daß gemäß § 56 der Witwe die Fortführung des Gewerbes gestattet wurde, denn das Gewerbe der Witwe ist ein ursprünglich aus sozialpolitischen Gründen zu Versorgungszwecken eingeführtes Recht, das der Witwe auch dann zusteht, wenn sie nicht als Rechtsnachfolgerin des verstorbenen KonzeSSIONÄRS berufen ist. Der Untergang des Pfandobjektes macht zwar eine Einstellung überflüssig, da aber bei der eingeleiteten Verwertung eine äußerliche Veranstaltung zur Durchführung der Exekution geschaffen wurde, muß zu deren Beseitigung die Einstellung des Verwertungsverfahrens bezüglich der KonzeSSION verfügt werden.

Das Unternehmen des Verpflichteten kann zwar nicht als ohneweiters durch den Tod erloschen angesehen werden, allein dasselbe erscheint ohne KonzeSSION unverwertbar.

Der Verkauf ist gesetzlich nicht zulässig, die Verpachtung könnte höchstens in der Form geschehen, daß der Pächter eine eigene KonzeSSION mitbringt, würde dann seitens der Gewerbebehörde dem Pächter gestattet werden, das Unternehmen am alten Standorte zu betreiben, was mit dem Rechte der Witwe allerdings unvereinbar erscheint, so würde, da der Pächter kraft eigener KonzeSSION den Betrieb führt, für den Pächter an Stelle des gepachteten ein eigenes Unternehmen entstehen, in welchem das gepachtete aufginge, würde dagegen der Pächter die Verlegung des Standortes bewirken, so führt dies abermals zur Zerstörung des in Exekution gezogenen Unternehmens, denn der einzige Wertfaktor einer solchen, der KonzeSSION beraubten Gastwirtschaft liegt in seinem Kundentrefe, dieser aber ist mit dem Standorte gegeben.

Eine Zwangsverwaltung ist aber, da der Betrieb ohne KonzeSSION nicht ausgeübt werden kann, unzulässig.

Es ist ein allgemeiner nur bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung durchbrochener Grundatz der Exekutionsordnung, daß Befriedigungsrechte nur dort bestehen sollen, wo sie zur Verwertung führen können, die vorstehenden Erwägungen führen daher zu dem Ergebnisse, daß die Exekution auch bezüglich des Unternehmens zur Einstellung zu bringen war.

13.

Verlegung der k. k. Forst- und Domänenverwaltung nach Mariabrunn.

Note der k. k. Forst- und Domänen-Direktion Wien vom 3. Jänner 1910, Z. 10897/09 (M. Abt. XXII, 56 ex 1910).

Im Nachhange zu der Note vom 4. Mai 1909, Z. 4245, beehrt sich die Direktion mitzuteilen, daß der Amtssitz der provisorisch nach Hütteldorf (XIII. Bezirk) verlegten k. k. Forst- und Domänenverwaltung nunmehr definitiv nach Mariabrunn, Post Weidlingau-Hadersdorf, verlegt worden ist.

14.

Gift-Verbleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 7. Jänner 1910, Z. 35297/09 :

Das magistratische Bezirksamt verleiht hiemit auf Grund der gepflogenen Erhebungen dem Herrn Wolfgang D i r n b a c h e r im Sinne des § 15, Punkt 4

der Gewerbeordnung die Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte VI., Gumpendorferstraße 84.

Bei Ausübung des oberwähnten Gewerbebetriebes sind die hinsichtlich des Verkehrs mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerialverordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde sub Reg.-Z. 1628/l in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und für die Erwerbsteuerbemessung der Konto Z. 13496 eröffnet.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 27. Dezember 1909, M. B. A. VII, 37989/09:

Die Anzeige, daß Herr Paul Baring, wohnhaft Leipzig, Haydnstraße 2/ sein zuletzt in Wien, VII., Westbahnstraße 5, betriebenes Giftenverkaufsgewerbe Afs.-Z. 40176/7, am 13. Oktober 1909 zurückgelegt hat, wird gewerbebehördlich zur Kenntnis genommen.

Wegen Löschung der allgemeinen Erwerbsteuer für obigen Betrieb ist seitens des Steuerpflichtigen unmittelbar bei der zuständigen k. k. Steueradministration die Anzeige zu erstatten und wird auf die hierfür im § 68 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, festgesetzte vierwöchentliche Frist aufmerksam gemacht.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 27. Dezember 1909, M. B. A. VII, 40250/09:

Der Firma Langbein-Pfannhauser-Werke, Gesellschaft m. b. H. wird die Konzession zum Verkaufe von Giften mit dem Standorte VII., Westbahnstraße 5, verliehen und gleichzeitig die Bestellung des Herrn Gustav Dibrich als verantwortlicher Geschäftsführer genehmigt.

Die bestehenden Vorschriften über Aufbewahrung, Verkauf und Versendung von Giften sind strengstens einzuhalten.

Diese Konzession wurde unter Nummer 1830/l in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und für die Besteuerung der Konto Z. 16427/7 eröffnet.

15.

Donauhochwässer oder Eisgang, Vorkehrungen für Wien.

Verzeichnis der gemäß § 4 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1906, L.-G.-Bl. Nr. 13, bis Herbst 1910 ernannten Mitglieder des Zentralkomitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien (mit Wohnungsangabe), Statth.-Z. VI-144/54 ex 1910.

A. Vom Statthalter ernannt.

Vorsitzender: Dr. Hans v. Friebeis, k. k. Statthaltereivize-Präsident, IV., Große Neugasse 8.

Stellvertreter des Vorsitzenden: Dr. Emil Freiherr v. Egger, k. k. Statthaltereirat, IV., Große Neugasse 2.

Mitglieder: Johann Marešch, k. k. Ober-Ingenieur, IX., Leobersdorferstraße 11, und Siegmund Reissner, k. k. Ober-Ingenieur, XVIII., Pöhlendorferstraße 72.

B. Vom k. k. Eisenbahnministerium.

Franz Hattschbach, k. k. Baurat, XIII., Hiezingner Hauptstraße 123. Stellvertreter: Franz Hölzhuber, k. k. Ober-Ingenieur, XIII., Flöberg 286.

C. Vom k. u. k. II. Korpskommando.

Friedrich Tobis, k. u. k. Oberstleutnant, VIII., Albertgasse 40.

Stellvertreter: Julius Hruschka, k. u. k. Militär-Bau-Ingenieur, VIII., Langegasse 26.

D. Von der Donauregulierungs-Kommission.

Zedto Ritter v. Limbed, k. k. Baurat, II., Valeriestraße 8 b. (Über Ersuchen ist auch Herr k. k. Ministerialrat und Strombau-Direktor Gustav Bozděch, wohnhaft II., Valeriestraße 48, zu den jeweiligen Sitzungen des Zentral-Komitees einzuladen.)

E. Von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Niederösterreich.

Karl Hansel, k. k. Baurat, XVIII., Anton Frankgasse 6.

Stellvertreter: Karl Anibas, k. k. Baurat, IX., Canisiusgasse 22.

F. Von der k. k. Polizei-Direktion Wien.

Otto Marinovich, k. k. Regierungsrat, XVIII., Schindlergasse 23. Stellvertreter: Dr. Karl Klenert, k. k. Polizei-Ober-Kommissär, XIX., Prinz Eugenstraße 2, Roman Fuchs, k. k. Polizeirat, XVIII., Wallriessstraße 39 (Stellvertreter: Dr. Ignaz Pamer, k. k. Polizeirat, IV., Johann Straußgasse 18), Viktor Ricles, k. k. Polizei-Ober-Kommissär, IX., Richtensteinststraße 135 (für den in Betracht kommenden Telegraphendienst).

G. Von der Gemeinde Wien, und zwar:

Vom Gemeinderate: Wenzel Oppenberger, Stadtrat, II., Kleine Sperlgasse 1 a, Anton Nagler, Gemeinderat, III., Rennweg 59 und Georg Grundler, Gemeinderat, IX., Röggergasse 16.

Vom Magistrat: Dr. Wolfgang Madjera, Magistrats-Sekretär, XVII., Anastasius Grünstraße 25.

Stellvertreter: Dr. Josef Ebermannn, Magistrats-Sekretär, XVII., Dornbacherstraße 102 und Dr. Julius Pompe, Magistrats-Konzeptpraktikant, XIX., Friedlgasse 40.

Vom Stadtbauamt: Karl Sychora, Ober-Baurat, VIII., Schmidgasse 3, und Heinrich Goldemund, Ober-Baurat, IX., Rußdorferstraße 21.

Stellvertreter: Dr. Martin Paul, Bau-Inspizektor, IV., Mayerhofgasse 10.

Vom Marktamt: Adolf Bauer, Marktamt-Direktor, IX., Augasse 3 a. Stellvertreter: Franz Frohwent, Marktamt-Vize-Direktor, IX., Afferbachstraße 26.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

16.

Bezirksamtsinstruktion für die Bearbeitung von Matrzensachen, Konfessionsangelegenheiten, Ehesachen und Namensänderungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 3. Dezember 1909, M. D. 4222/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 148):

A. Matrzensachen.

1. Legitimation per subsequens matrimonium.

Der Kindesvater hat in Gegenwart seiner Gattin (der Kindesmutter) und zweier, die Personidentität des Vaters und der Mutter besetzenden Zeugen die Vaterschaftserklärung zu Protokoll zu geben.

Der Trauungsschein der Eltern und der Geburtschein des außerehelichen Kindes muß beigebracht werden und es sind die Kindeseltern über das Vormundschaftsgericht zu befragen.

Einzuholen sind sodann form- und buchstabengetreue ex offio-Matrizenauszüge hinsichtlich der Geburt des zu legitimierenden Kindes, hinsichtlich der Geburt der Eltern und hinsichtlich der Trauung.

Mit diesen Auszügen ist der Akt der k. k. Statthaltereivize-Präsidenten des Ministeriums des Innern vom 12. September 1868, Z. 3649, vom 7. November 1884, Z. 12350, und 25. Jänner 1897, Z. 31989 ex 1896 (siehe Seidl, Seite 81 bis 83), Normalienlaß der k. k. u. k. Statthaltereivize-Präsidenten vom 20. März 1899, Z. 22537 (Normalienammlung für den politischen Verwaltungsdiens Nr. 2279), Normalienblatt Nr. 10 ex 1905, Normalienblatt Nr. 61 ex 1907 und Normalienblatt Nr. 90 ex 1909.

Von der erfolgten Legitimationsdurchführung durch die k. k. Statthaltereivize-Präsidenten ist auch das Vormundschaftsgericht zu verständigen. (Statthaltereivize-Präsidentenlaß vom 25. Juli 1897, Z. 64770, Normalienammlung für den politischen Verwaltungsdiens Nr. 2278.)

2. Nachträgliche Eintragung in die Geburts-, Trauungs- und Sterbematrizen.

Zum Behufe nachträglicher Eintragungen in die Matrizen müssen die in dieselben anzunehmenden Tatsachen auf die in den Instruktionen für die Führer der Geburtsblätter angegebene Art dargetan sein.

Erlaß des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Oktober 1878, Z. 1545 (Budwinski 327, Wolski 1115) Hofkanzleidekret vom 21. Oktober 1813, P. G. S. Nr. 49 (Seidl, Seiten 56 ff.).

Der Fall der nachträglichen Eintragung in die Geburtsmatrizen kommt häufig bei Israeliten vor, und zwar schreitet hier meistens die Kultusgemeinde um die Intervention des Bezirksamtes ein, wenn die Kindeseltern der Aufforderung der Kultusgemeinde, mit zwei Identitätszeugen zu erscheinen, nicht entsprochen haben.

Bemerkt wird, daß in diesem Falle die Eintragung jargonhaft verunstalteter Vornamen wie Peppi, Lilly, Sali etc. unstatthaft ist. (Statthaltereivize-Präsidentenlaß vom 5. Juli 1898, Z. 61701, Mag.-Bdg.-Bl. ex 1898, Seite 109).

3. Matrikenberichtigungen.

In Betracht kommen die Geburtsmatrik, die Trauungsmatrik und die Sterbematrik.

Wenn die Eintragung in diesen Matriken nicht den Tatsachen entspricht oder unvollständig ist, muß die Eintragung richtiggestellt, beziehungsweise ergänzt werden; meistens liegt ein dahingehendes Parteienansuchen vor, doch darf nicht übersehen werden, daß es sich immer um ein ex offio-Verfahren handelt, da die politische Behörde, sobald sie von der Unrichtigkeit einer Eintragung in der Matrik auf irgend eine Weise Kenntnis erlangt, verpflichtet ist, von Amts wegen das in besonderen Fälle Erforderliche vorzulegen.

Berichtigungen der Matriken können in all jenen Belangen stattfinden, in welchen den Matrikenbüchern als öffentlichen Urkunden Beweiskraft zukommt.

Die Berichtigung unwesentlicher Angaben in den Matriken wird nach der Praxis des k. k. Ministeriums des Innern nicht bewilligt.

Die Feststellung der in die Matrik einzutragenden Tatsachen hat durch Einvernehmung der beteiligten Personen, von Zeugen und mit Zuhilfenahme von Matrikenauszügen zu erfolgen.

Matrikenrichtstellungen hinsichtlich der Namensschreibweise können nur auf Grund von Matrikendokumenten verfügt werden.

Siehe Statthaltereierlaß vom 20. März 1899, Z. 22537 (Normalien-sammlung für den politischen Verwaltungsdienst Nr. 2279).

Die Beweiswürdigung im Matrikenberichtigungsverfahren ist im allgemeinen eine freie.

Handelt es sich um die Richtigstellung der Sterbematrik, so müssen Auskunftspersonen vernommen, beziehungsweise anderweitige zweckdienliche Erhebungen gepflogen werden.

Bezüglich der Qualität der Zeugen siehe Erlaß der n.-ö. l. R. vom 28. Februar 1814, Z. 5531, Seidl, par. 38.

Diese Zeugen sind „eidesfähig“, „unter Anerbietung zum Eide“ einzuvernehmen.

Es sind form-, wort- und buchstabengetreue ex offio-Auszüge über die richtigzustellenden Matrikenfälle einzuholen, und mit diesen instruiert, ist der Akt der k. k. n.-ö. Statthalterei vorzulegen, und zwar ohne Antrag.

Bezüglich jener Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, wird auf das Gesetz vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, sowie auf die Ministerialverordnung vom 20. Oktober 1870, R.-G.-Bl. Nr. 128, verwiesen.

B. Konfessionsangelegenheiten.

Grundlage. Das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, und die Durchführungsvorordnung hierzu vom 18. Jänner 1869, R.-G.-Bl. Nr. 13. Seidl, Seiten 108 ff.)

Bezüglich der Kompetenz zur Entgegennahme der Meldung des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft siehe auch Mag.-Vdg.-Bl. ex 1893, Seite 61, ferner Mag.-Vdg.-Bl. ex 1895, Seite 106.

Der Austrittende ist mittels Ratschläges, der Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft mittels Note zu verständigen, und zwar immer jener des Wohnortes (nicht des Geburtsortes).

Selbstverständlich kann nur die Austrittsmeldung solcher Personen entgegengenommen werden, welche einer der in den Reichsratsländern gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgenossenschaften angehören.

Nach Mayerhofer's Handbuch sind als „anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften“ gegenwärtig zu bezeichnen:

- a) die katholische Kirche mit ihren drei Riten, dem römisch-katholischen oder lateinischen, dem griechisch-katholischen oder griechisch-unierten und dem armenisch-katholischen;
- b) die evangelische Kirche des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses;
- c) die griechisch-nichunierte Kirche, derzeit offiziell griechisch-orientalische Kirche genannt;
- d) die israelitische Religionsgesellschaft;
- e) die Religionsgesellschaft der Lippowaner in der Bukowina
- f) die orientalischen Armenier;
- g) die altkatholische Religionsgesellschaft und
- h) die evangelische Brüderkirche (Herrnhuter Brüdergemeinde).

Konfessionslos Gewordene, die ihren Wiedereintritt in die Kirche oder Religionsgenossenschaft, welcher sie früher angehört haben, oder den Eintritt in eine andere beabsichtigen, sind, ohne daß eine Amtshandlung beim Bezirksamte stattzufinden hat, an den Seelsorger der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft zu weisen.

Die in den Wirkungskreis des Bezirksamtes fallenden Entscheidungen über das gesetzliche Religionsbekenntnis der Kinder sind im Sinne des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, zu fällen.

Bezüglich des Rechtes der Ausländer in bezug auf die Wahl des Religionsbekenntnisses für ihre minderjährigen Kinder siehe Seidl, Seite 110.

Zum Artikel 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, wird bemerkt, daß in dem Protokolle, welches auf Grund der vorzulegenden Dokumente mit den Ehegatten aufgenommen wird, deren Nationale, insbesondere aber deren Religionsbekenntnis angegeben sein muß.

Für die Erledigung wird ein neues Formular aufgelegt.

Über die Frage, ob Kinder konfessionslos werden können, siehe die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Dezember 1907, Z. 11832, Budwinski Nr. 5612 A.

C. Ehesachen.

Hier kommen in Betracht:

- 1. die Gesuche um die Nachsicht vom zweiten und dritten Eheaufgebote (§ 85, a. b. G. B.);
 - 2. von sämtlichen drei Aufgeboten (§ 86 a. b. G. B.);
 - 3. Gesuche um die Nachsicht vom sechswochentlichen Aufenthalte;
 - 4. von der Beibringung des Tauf(Geburts)zeugnisses;
 - 5. Gesuche um die Nachsicht von der gesetzlichen Wartezeit (§ 120 a. b. G. B.);
 - 6. die Bornahme des Aufgebotes durch die politische Behörde;
 - 7. die Ausfertigung von Ehefähigkeitszeugnissen.
- Zu Punkt 1, 2, 4 und 5 siehe das die Kompetenz regelnde Gesetz vom 4. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 111 (Seidl, Seite 273).

Hierzu wird noch bemerkt, daß das Bezirksamt auch zur Erteilung der Dispensen von Ehehindernissen und Eheverboten der staatlichen Gesetzgebung für alle der militärgesellschaftlichen Jurisdiktion unterstehenden Personen nach den bestehenden Kompetenznormen berufen ist. Norm. Bl. 6 ex 1905.

Ad 1 und 2. Beigebracht muß werden das Tauf(Geburts)zeugnis, das von der Polizeibehörde bestätigte Zeugnis über den Aufenthalt im Bezirke, bei Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die gerichtliche Großjährigkeitserklärung oder die in beglaubigter Form ausgestellte Zustimmungserklärung des ehelichen Vaters, beziehungsweise die vormundschaftsbehördliche Ehebewilligung.

Wenn ein kürzerer als sechswochentlicher Aufenthalt nachgewiesen wird, ist das Ansuchen nicht abzuweisen.

In diesem Falle wird sich für die Partei nur die Notwendigkeit ergeben, die Aufbietung auch in jenem Orte durchzuführen zu lassen, in welchem sie vorher innerhalb der letzten sechs Wochen wohnhaft gewesen ist.

Ad 2. Überdies das ärztliche Zeugnis bezüglich der nahen Todesgefahr oder der Nachweis des Vorhandenseins dringender Umstände.

Ad 3. Solche Gesuche (siehe § 62 a. b. G. B.) sind, belegt mit den Personaldokumenten und der polizeilichen Bestätigung über die Dauer des Aufenthaltes, der Statthalterei vorzulegen.

Ad 4. Die ansuchende Partei hat, wenn sie behauptet, daß ihr Geburtsfall nicht eingetragen sei, in der Regel eine Bestätigung des kompetenten Matrikenführers darüber beizubringen, jedenfalls aber die etwa vorhandenen, auf ihr Heimatrecht und Religionsbekenntnis bezüglichen Nachweise vorzulegen. Sie ist in Gegenwart zweier Zeugen über jene Umstände einzuvernehmen, die sie durch Dokumente nicht zu erweisen vermag.

Die Zeugen haben eidesfähig zu erklären, ob sie die ansuchende Partei kennen und ob deren Angaben über Geburtszeit, Geburtsort, ledigen Stand, Religionsbekenntnis und Heimatrecht nach ihrem Wissen der Wahrheit entsprechen; jehin ist der Akt der k. k. n.-ö. Statthalterei vorzulegen (Hofdekret vom 21. Jänner 1908, Z. G. S. Nr. 5, vom 22. Februar 1817, Z. G. S. Nr. 1319 und vom 22. Dezember 1826 Z. G. S. Nr. 2242, Seidl, Seiten 192 und 193).

Ad 5. Siehe § 120 a. b. G. B. Die Frau hat die Auflösung der Ehe, sei es durch Tod des Gatten oder durch gerichtliches Erkenntnis oder die Ungültigkeitserklärung derselben dokumentarisch nachzuweisen, und, falls seit der Eheauflösung, beziehungsweise rechtskräftigen Ungültigkeitserklärung bereits drei Monate verstrichen sind, ein von einem Amtsärzte bestätigtes ärztliches Zeugnis darüber beizubringen, daß hinsichtlich ihrer Person eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist.

Umstände, welche für die Nichtmöglichkeit der Schwangerschaft sprechen, sind von der Partei nachzuweisen.

Ad 6. Grundlage: Das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47. Meistens erscheinen die Brautleute mit ihren Zeugen oder einer schriftlichen Weigerungserklärung des Seelsorgers.

Es wird ein Protokoll aufgenommen.

Zu § 5 zitierten Gesetzes wird verwiesen auf das Gesetz vom 4. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 111, bezüglich der Kompetenz zur Abfertigung des Aufgebotsstermines.

Das mit der Anschlag- und Abnahmeklausel versehene Eheaufgebot wird der Partei ausgefolgt.

Ad 7. Österreicher, welche sich im Auslande verheiraten wollen, bedürfen gewöhnlich einer Bestätigung, daß sie nach österreichischem Gesetze befähigt sind, im Auslande eine rechtsgültige Ehe einzugehen. (§ 4 a. b. G. B.)

Die Kompetenz zur Ausstellung der Ehefähigkeitszeugnisse und der hiebei einzuhaltende Vorgang ist durch den Normalerlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1898, Z. 8236, welcher die Kompetenzvorschriften der Ministerialerlässe vom 27. April 1873, Z. 13505 ex 1872, und vom 8. Juli 1890, Z. 6040, ohne Abänderung aufgenommen hat, geregelt. (Normalien-sammlung für den politischen Verwaltungsdienst, Nr. 953.)

Nach dem Erlaße vom 29. Juli 1898, Z. 8236, ist, sobald der ansuchende österreichische Staatsbürger innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ein Domizil besitzt, zur Ausstellung des Zeugnisses die politische Behörde I. Instanz oder die mit der politischen Geschäftsführung betraute Gemeindebehörde des Domizils kompetent (in Wien das magistratische Bezirksamt des Wohnortes des österreichischen Nupturienten), nötigenfalls hat die politische Behörde des Domizils mit jener des Heimatsortes des betreffenden Individuums das Einvernehmen zu pflegen.

Handelt es sich um Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses für im Auslande wohnende Österreicher, so ist hierzu die politische Behörde I. Instanz des Heimatsortes berufen. (Für im Auslande wohnhafte Wiener ist die Magistrats-Abteilung XVI kompetent.)

Sind beide Nupturienten österreichische Staatsbürger und ist für beide die nämliche politische Behörde zuständig — dies trifft zu, wenn entweder beide in selben Orte wohnen oder (bei im Auslande domizilierenden), wenn beide in derselben Gemeinde heimatberechtigt sind — so kann für beide ein Zeugnis ausgestellt werden.

Ansuchen um Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen werden meistenteils zu Protokoll genommen. — Hinsichtlich der Stempelpflicht siehe Normalienblatt Nr. 26 ex 1905.

Beizubringen sind die Dokumente beider Brautleute, und zwar:

Die Geburts(Tauf)scheine, die Heimatsnachweise, ferner, falls die österreichischen Nupturienten oder auch nur einer derselben, minderjährig, die legalisierte väterliche oder — wenn der Vater nicht mehr am Leben, beziehungsweise wenn der betreffende Ehevererber unehelicher Abstammung ist — die vormundschftsbehördliche Ehebewilligung oder die Großjährigkeitserklärung.

Personen, hinsichtlich welcher die Vormundschaft verlängert wurde oder solche, die unter Kuratel stehen, bedürfen der vormundschfts- beziehungsweise kuratelsbehördlichen Ehebewilligung.

Falls ein Teil verwitwet ist, muß der Totenschein des verstorbenen Gatten beigebracht werden.

Wurde die Ehe durch gerichtlichen Ausspruch aufgelöst, so ist diese Tatsache durch das mit der Rechtskraftbefähigung versehene Ehetrennungsurteil, beziehungsweise durch den bezüglichen Gerichtsbeschuß zu erweisen. Bei Frauenpersonen ist die Vorschrift des § 120 a. b. G. B. nicht außer Acht zu lassen.

In einem konkreten Falle (M. B. N. VIII, 1673 ex 1899) hat die Statthalterei entschieden, daß ein Ehefähigkeitszeugnis auch dann auszustellen ist, wenn das Heimatrecht in Verhandlung steht. (Erlaß vom 19. Jänner 1899, Z. 5109.)

Unstatthaft ist die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses mit einer Einschränkung, z. B. „abgesehen von dem Ehehindernisse des § 64 a. b. G. B.“ (Mag.-Vdg.-Bl. ex 1901, Seite 3, der Statthaltereierlaß trägt die Zahl 87726.) Angehörige der in Österreich gesetzlich anerkannten christlichen Religionsgenossenschaften können hierlands mit Anglikanern gültige Ehen eingehen. Normalienblatt Nr. 29 ex 1906.

Bezüglich der Ehefähigkeitszeugnisse für bayerische Staatsangehörige siehe Mag.-Vdg.-Bl. ex 1907, Seite 89.

D. Namensänderungen.

Das Gesuch muß mit einem 10 K-Stempel versehen sein (Mag.-Vdg.-Bl. ex 1893, Seite 13).

Sind die Gründe, welche die Partei anführt, nicht klar auseinandergesetzt oder aber sind keine solchen angegeben, so ist die Partei zu vernehmen.

Das Gesuch, welchem unter allen Umständen der Geburtschein und der Nachweis der Staatsbürgerschaft beiliegen muß, wird sohin nach Einholung einer Äußerung des k. k. Domizils-Polizeikommissariates der k. k. Statthalterei mit einem Antrage vorgelegt.

Bei verheirateten Gesuchstellern sind auch der Trauungschein und die Geburtscheine der Frau, sowie der vorhandenen minderjährigen Kinder beizubringen.

Siehe hierzu Nr. 2714 bis 2717 und 2897 der Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst. Von der einer mehr als 20 Jahre alten Person männlichen Geschlechtes bewilligten Namensänderung ist auch der Steuer- und Wahlkataster zu verständigen. Mag.-Vdg.-Bl. ex 1907, Seite 111.

Als ausgezeichnetes Nachschlagewerk in all den besprochenen Angelegenheiten ist zu empfehlen „Karl Seidl, Matrikenführung“.

17.

Pferdeeinkaufs-Kommission.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 20. Dezember 1909, M. D. 4627/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 153):

Nachdem der bisherige Vorstand der Magistrats-Abteilung VI und Leiter der Pferdeeinkaufskommission Magistratsrat Heinrich Demel zum Leiter des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Bezirk ernannt wurde, hat sich der Herr Bürgermeister mit Verfügung vom 18. Dezember 1909, Pr. Z. 18601, bestimmt gefunden, dem Magistratsrate Dr. Adolf Mang, insofern er zum Vorstande der Magistrats-Abteilung VI bestellt ist, auch die Leitung der Pferdeeinkaufskommission und das Referat über den Pferdeankauf und die Pferdeverwertung zu übertragen.

Die städtischen Betriebe und Unternehmungen haben daher künftig den Pferdebedarf und die Notwendigkeit von Pferdeausmusterungen dem Magistratsrate Dr. Adolf Mang bekanntzugeben.

18.

Änderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Appel vom 23. Dezember 1909, M. Abt. IX, 4342 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 152):

Der Herr Bürgermeister hat mit Verfügung vom 4. Dezember 1909, Pr.-Z. 17873, folgende Änderungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat genehmigt:

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat wird in folgender Weise abgeändert:

1. Magistrats-Abteilung IX (3. Auflage, Seite 81).

Absatz 8 hat in Zukunft zu lauten:

Offene Märkte mit Einschluß aller auf denselben befindlichen Objekte, Markthallen und Schlachthäuser, Bau, Einrichtung und Verwaltung mit Ausnahme der Zuweisung der nicht in den folgenden Punkten bezeichneten Verkaufsplätze.

Als Absatz 9 ist einzuschalten:

Raschmarkt, Zuweisung der Verkaufsplätze.

2. Magistratische Bezirksämter, Gruppe VI, Approvisionierungs- und Veterinärangelegenheiten (3. Auflage, Seite 87).

Punkt 3 hat in Zukunft zu lauten:

Handhabung der Marktordnung in den Markthallen (mit Ausnahme der Zuweisung der Ausstellungsplätze auf dem täglichen Fleischmarkte in der Großmarkthalle) und auf offenen Märkten (mit Ausnahme der Zuweisung der Verkaufsplätze auf dem Raschmarkte) sowie der marktpolizeilichen Vorschriften überhaupt.

Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1909 und 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1909.

Nr. 206. Kaiserliches Patent vom 22. Dezember 1909, betreffend die Einberufung der Landtage von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Görz und Gradisca.

Nr. 207. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 17. Dezember 1909, betreffend Abänderung von Terminen für die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung der in der Kundmachung vom 4. Februar 1904, R.-G.-Bl. Nr. 13, näher beschriebenen Brückenwagen (vergl. auch Kundmachung vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 242).

Nr. 208. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 17. Dezember 1909, womit die Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Ledermaßmaschinen (System Sawyer) veröffentlicht werden.

Nr. 209. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 17. Dezember 1909, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Wasserverbrauchsmessern.

Nr. 210. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 17. Dezember 1909, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Reigungswagen veröffentlicht werden.

Nr. 211. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 17. Dezember 1909, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektrizitätsverbrauchsmessern veröffentlicht werden.

Nr. 212. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 18. Dezember 1909, womit im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium in Gemäßheit des § 20 des Gesetzes vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend den Militärvorspann im Frieden, die vom 1. Jänner 1910 bis 31. Dezember 1914 per Vorspanntier und Kilometer geltenden Vergütungssätze verlaubarbar werden.

Nr. 213. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Eisenbahnen vom 27. Dezember 1909, betreffend die Schifffahrt auf dem Bodensee.

Nr. 214. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 19. November 1909, womit die Einreichung der Gemeinde Sefana in die VII. Klasse des Militärzinstarifes verlaublich wird.

Nr. 215. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 17. Dezember 1909, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der Finanzbehörden in Schlesien und in der Bukowina.

Nr. 216. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 22. Dezember 1909, betreffend die Auszahlung der bei den Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden in Graz, Klagenfurt, Laibach, Triest und Innsbruck in Vorschreibung stehenden Ruhe- und Versorgungsgeldnisse im Wege der Postsparkassa.

Nr. 217. Verordnung des Justizministeriums vom 23. Dezember 1909, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Dryszow zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Bolkowce.

Nr. 218. Gesetz vom 29. Dezember 1909, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit dem Auslande.

Nr. 219. Gesetz vom 30. Dezember 1909, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1910.

Nr. 220. Gesetz vom 30. Dezember 1909, betreffend die Festsetzung des Alkoholkontingentes für die Betriebsperiode 1909/1910 und die individuelle Verteilung desselben.

Nr. 221. Gesetz vom 20. Dezember 1909 wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. August 1891, R.-G.-Bl. Nr. 136, über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit.

Nr. 222. Gesetz vom 30. Dezember 1909, betreffend die Förderung der Viehzucht und der Viehpervwertung.

Nr. 223. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Justiz, des Handels und der Eisenbahnen vom 30. Dezember 1909, über die Reinigung und Desinfektion von Eisenbahnwagen, die zum Transporte von Geflügel benützt werden.

1910.

Nr. 1. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 29. Dezember 1909, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 2. Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. Dezember 1909, betreffend die Bestellung von Badien und Kautionen bei Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten.

Nr. 3. Kaiserliches Patent vom 1. Jänner 1910, betreffend die Einberufung der Landtage von Dalmatien, Galizien und Kärnten.

Nr. 4. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 26. Dezember 1909, womit provisorische grundsätzliche Bestimmungen für die Abhaltung von theologischen Fachprüfungen an den in und außer dem Verbanne einer Universität stehenden katholisch-theologischen Fakultäten getroffen werden.

Nr. 5. Verordnung des Ackerbauministeriums, des Ministeriums für Kultus und Unterricht, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 9. Jänner 1910, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der staatlichen Forst- und Domänenverwaltungen in Österreich ob der Enns, Salzburg, Böhmen und Steiermark.

Nr. 6. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 1. Jänner 1910 über die Abänderung der Verordnung vom 20. Juli 1906, R.-G.-Bl. Nr. 155, betreffend die Feststellung

der Revisorenlisten gemäß § 45 des Gesetzes vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Nr. 7. Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 7. Jänner 1910, betreffend die Beforgung der deponierten Umsatze durch die Steuerämter (Finanzkassen).

Nr. 8. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Jänner 1910, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuerbezirk Königgrätz in Böhmen.

Nr. 9. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 17. Jänner 1910, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

**B. Landesgesetzblatt.
1909.**

Nr. 125. Gesetz vom 14. November 1909, womit der Stadtgemeinde Amstetten die Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren erteilt wird.

Nr. 126. Gesetz vom 14. Dezember 1909, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Einhebung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier.

Nr. 127. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Dezember 1909, Z. XVI b-1099/9, zur Vollziehung des Gesetzes vom 14. Dezember 1909, L.-G. und B.-Bl. Nr. 126, für Niederösterreich, betreffend die Einhebung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier im Erzherzogtum Österreich unter der Enns.

Nr. 128. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Dezember 1909, Z. XVI b-229/18, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen in der Zeit vom 1. Juli bis einschließlich 31. Dezember 1909.

Nr. 129. Gesetz vom 8. Dezember 1909, womit in Abänderung der §§ 34 und 35 des Landesgesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 99, Bestimmungen über die Entlohnung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten und in nicht obligaten Lehrgegenständen an den öffentlichen Volksschulen im Erzherzogtum Österreich unter der Enns getroffen werden.

Nr. 130. Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Landeschulrates vom 27. Dezember 1909, Z. 5261/4-II, mit welcher das in der Sitzung des Landtages für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. September 1909 beschlossene Normale, betreffend die Altersversorgung der Lehrerinnen für fremde Sprachen an öffentlichen Bürgerschulen und der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Niederösterreichs, mit Ausnahme des Schulbezirkes Wien, verlaublich wird.

Nr. 131. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Dezember 1909, Z. VI-5342/5, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Feldsberg.

Nr. 132. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 21. November 1909, wodurch die Ministerial-Verordnung vom 12. Dezember 1894 (L.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 3 ex 1895) zur Durchführung des Gesetzes vom 13. Oktober 1893 (L.-G.-Bl. Nr. 54), betreffend die Einhebung eines Beitrages von Verlassenschaften zu dem niederösterreichischen Landesarmenfond, abgeändert wird.

Nr. 133. Kundmachung des Präsidiums der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 20. Dezember 1909, Z. I/13, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern.

Nr. 134. Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Landeschulrates vom 27. Dezember 1909,

Z. 299/11-III, mit welcher die Grundsätze für die Bemessung der Bezüge der an den öffentlichen allgemein-gewerblichen und fachlichen Fortbildungsschulen im Erzherzogtum Österreich unter der Enns wirkenden Lehrpersonen verlaublich werden.

1910.

Nr. 1. Gesetz vom 27. Dezember 1909, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe auf Verbrauch von Bier in den außerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes gelegenen Gemeindegebietsteilen der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 2. Verordnung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 31. Dezember 1909, Z. XVI b-991/4, zur Vollziehung des Landesgesetzes vom 27. Dezember 1909, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1910, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe auf den Verbrauch von Bier in den außerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes gelegenen Gemeindegebietsteilen der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Jänner 1910, Z. XVI b-1074/4, betreffend die der Gemeinde Guntramsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierabgabe von 2 K per Hektoliter für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 4. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Jänner 1910, Z. XVI b-1078/4, betreffend die der Gemeinde Liesing erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierabgabe von 3 K per Hektoliter für die Jahre 1910 bis einschließlich 1914.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Jänner 1910, Z. XVI b-1081/8, betreffend die der Gemeinde Pöchlendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierabgabe von 3 K per Hektoliter in den Jahren 1910, 1911 und 1912.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Jänner 1910, Z. XVI b-1092/6, betreffend die der Gemeinde Purkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierabgabe von 2 K 20 h per Hektoliter für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Jänner 1910, Z. XVI b-1069/10, betreffend die der Gemeinde Ernstbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierabgabe von 3 K und einer Branntweinaufgabe von 6 K per Hektoliter für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Jänner 1910, Z. XVI b-1077/6, betreffend die der Gemeinde Klein-Röhs erteilte

Bewilligung zur Einhebung einer Bierabgabe von 3 K per Hektoliter für die Jahre 1910 bis inklusive 1913.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1910, Z. XVI b-1079/8, betreffend die der Gemeinde MÖdling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierabgabe von 3 K 40 h per Hektoliter für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Jänner 1910, Z. XVI b-1067/5, betreffend die der Gemeinde Altenberg im Gerichtsbezirk Lustn erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Bierabgabe von 3 K für die Jahre 1910 und 1911.

Nr. 11. Gesetz vom 31. Dezember 1909, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Befreiung der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Jänner 1910, Z. XVI b-17/3, betreffend die der Gemeinde Stammersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierabgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1910 und 1911.

Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Jänner 1910, Z. XVI b-18/5, betreffend die der Gemeinde Groß-Hajelbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der die direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1909.

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Jänner 1910, Z. XVI b-12/2, betreffend die der Gemeinde Gablitz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierabgabe von 2 K für das Jahr 1910.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Jänner 1910, Z. XVI b-1312/5/09, betreffend Änderung des Namens der Orts- und Katastralgemeinde Schönau im politischen Bezirke Baden in „Schönau an der Eriehing“.

Nr. 16. Verordnung der Ministerien des Inneren, der Finanzen und der Justiz vom 30. Dezember 1909, womit die Verordnungen der genannten Ministerien vom 23. April 1895, Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 23, und vom 29. Mai 1908, Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 93, zur Durchführung des Gesetzes vom 14. März 1895, L.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend die Regelung der Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds von im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vorkommenden Verlassenschaften abgeändert werden.